

ENTWURF KAUFVERTRAG

Vers1/27042026

abgeschlossen zwischen

Mag. Martin Edelmann, Rechtsanwalt, Ferdinand Öttl-Straße 15, 4840 Vöcklabruck, **als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der Topalit GmbH**, FN 102127m, Bahnhofstraße 11, 4843 Ampflwang im Hausruckwald, 20 S 185/25v des LG Wels, als verkaufende Partei einerseits, sowie

als kaufende Partei andererseits, wie folgt:

1. Allgemeines – Vertragsgegenstand

1.1. Über das Vermögen der Topalit GmbH, FN 102127m, wurde mit Beschluss des LG Wels vom 31.10.2025 zu 20 S 185/25v das Konkursverfahren eröffnet und Mag. Martin Edelmann, Rechtsanwalt, zum Masseverwalter bestellt.

1.2. Die gegenständliche Vereinbarung regelt den Verkauf von unbeweglichem Anlagevermögen der Schuldnerin, und zwar der Liegenschaft EZ 1208, Grundbuch 50302 Ampflwang, bestehend aus den im nachstehenden Grundbuchsauszug ersichtlichen Grundstücken im unverbürgten Gesamtausmaß von 36.020 m², die sich im Alleineigentum der Schuldnerin befindet.

Die aktuelle Grundbuchstand der Liegenschaft stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 50302 Ampflwang EINLAGEZAHL 1208
BEZIRKSGERICHT Vöcklabruck

Letzte TZ 7975/2025
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
92/1 Sonst(50) 1648
92/2 Sonst(50) 769
107/16 Sonst(50) 354
.580 GST-Fläche 564
Bauf.(10) 563
Sonst(50) 1 Bahnhofstraße 11
.581 Sonst(50) 47
2257/3 G Wald(10) * 1518
2257/4 Wald(10) * 119
2258/1 GST-Fläche 25735
Bauf.(10) 6612
Sonst(50) 19123

2260/2 G	GST-Fläche	*	3601
	Bauf.(10)		2232
	Sonst(50)		1369
2261/3	GST-Fläche		1665
	Bauf.(10)		883
	Sonst(50)		782
	GESAMTFLÄCHE		36020

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 1 a 943/1972 Geh- und Fahrrecht an Gst 2251 100/3 100/5,
Benützungsrecht an Gst 2251 für Gst .580 2258/1 2261/3
- 2 a 4921/1972 836/1984 735/1996 3705/2006 Geh- und Fahrrecht an Gst 100/5
3544 für Gst .580 2258/1 2261/3
- 3 a 5097/1977 Bauplatz (auf) Gst 2258/1 gem Bescheid 1977-10-06
- 6 a 2925/1992 Kaufvertrag 1992-04-02 Zuschreibung Gst 92/1 92/2 100/1
107/16 aus EZ 1382
- 7 a 4720/1993 Kaufvertrag 1989-04-14 Zuschreibung Gst Gst 2257/3 sowie
Teile 1 2 (zu Gst 2258/1) aus EZ 920
- 8 a 735/1996 Zuschreibung Gst 2257/4 .581 und Teile 1-4 und 7 aus EZ 920,
Einbeziehung 1-4 in 2258/1 und 7 in 2257/3
- 10 a 4208/1994 Geh- und Fahrrecht an Gst 1979/3 1982/2 für Gst 2258/1
b 735/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 920
- 12 a 4318/2001 Tauschvertrag 2000-07-12 Zuschreibung Gst 85/1 85/2 aus EZ 51
und 2260/2 aus EZ 434
- 13 a 5102/2003 Veränderungen gem § 15 LTG lt. AnmBogen A-226/03
an Gst 85/1 85/2 2258/1 2260/2
- 14 b gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Topalit GmbH (FN 102127m)
ADR: Bahnhofstraße 11, Ampflwang im Hausruckwald 4843
a 673/1972 Urkunde 1971-11-16 Eigentumsrecht
b 2823/2013 Firmenwortlautänderung
c 7975/2025 Eröffnung des Konkurses am 31.10.2025 (LG Wels, 20 S 185/25v)

***** C *****

- 1 a 943/1972 4524/2003 6533/2006 4122/2025
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens hins Gst 2258/1, der
Wasserleitung hins Gst .580 2261/3 2258/1, der Kabel-
leitungen hins Gst .580 2258/1 und des Kanales hins Gst
2258/1 gem Pkt II Dienstbarkeitsvertrag 03.02.1972 für Gst
.572 2270/1 2270/6 2249/1 2251 2270/5 1979/1 1979/2 1979/3
2270/7 2270/8 2270/9 2270/10 2270/12
- 4 a 836/1984
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens hins Gst 2258/1 gem
Pkt 8 Kaufvertrag 6.4.1983 für Gst 2258/2 2259/1 EZ 1710
- 11 a 4318/2001
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 92/2 2261/3
gem Pkt 7 Tauschvertrag 12.7.2000 für Gst 100/1 100/11
- 12 a 2089/2002
DIENSTBARKEIT der Erdgasleitung OGV 214 hins Gst 85/1
2260/2 gem Pkt 2-3 Dienstbarkeitsvertrag 22.4.2002 für
Oberösterreichische Ferngas AG
- 15 a 2968/2021 Pfandurkunde 2021-03-30
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.100.000,--
für Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft
(FN 34274d)
- 16 a 10773/2021 Pfandurkunde 2021-03-30
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 400.000,--
für Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft
(FN 34274d)
- 17 a 6593/2025
DIENSTBARKEIT der 30-kV-Transformatorstation "Ampflwang
Topalit PV" samt 30-kV-Erdkabelanlagen hins Gst 2258/1

gem Pkt. II., III., V. Dienstbarkeitsvertrag 2025-08-11 für
Energie AG Oberösterreich (FN 76532y)
Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m)
18 a 6593/2025
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens hins Gst 2258/1 .580
.581 gem Pkt. II., III., V. Dienstbarkeitsvertrag
2025-08-11 für
Energie AG Oberösterreich (FN 76532y)
Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m)
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 13.01.2026 15:38:32

Auf der Liegenschaft ist ein großes Betriebsgebäude, bestehend aus Produktions- und Lagerflächen sowie einem Bürotrakt, und eine kleinere Lagerhalle errichtet. Die Büro-Nutzflächen betragen rund 694 m², die Hallenflächen rund 7.480 m². Die Grundstücksadresse lautet Bahnhofstraße 11, 4843 Ampflwang.

Auf Teilen der Freiflächen befindet sich eine von der AEP H2 GmbH betriebene PV-Anlage mit einer Anlagenleistung von 805 kWp. Die von AEP H2 GmbH zu bezahlenden Entgelte sind leistungsabhängig und ist der Betrieb im Anlaufen.

Die Liegenschaft ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ampflwang überwiegend als „Bauland-Betriebsbauggebiet“, kleinere Flächen im nördlichen Bereich im Ausmaß von rd. 120 m² als Grünland - Trenngrün ausgewiesen. Es ist kein Bebauungsplan verordnet.

1.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis nachstehender Unterlagen:

- Gutachten des Allgemein beideten und gerichtlichen zertifizierten Sachverständigen Mag. Christian Haidinger, zur Verkehrswertermittlung der Liegenschaft EZ 1208, Grundbuch 50302 Ampflwang, zum Bewertungsstichtag 11.11.2025 samt Lichtbildern

1.4. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die vorbezeichnete Liegenschaft sowie das zum Kaufgegenstand gehörende tatsächliche und rechtliche Zubehör. Nicht kaufgegenständlich sind die technischen Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

2. Rechtsgeschäft

2.1. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den unter Punkt 1. näher beschriebenen Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum.

2.2. Der Kaufgegenstand wird mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, jedoch ohne freie Fahrnisse und so, wie ihn die verkaufende Partei bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, in das Eigentum der kaufenden Partei übertragen.

3. Kaufpreis

3.1. Als angemessenen Kaufpreis vereinbaren die Parteien den Betrag von **EUR**
(in Worten: EURO).

Die verkaufende Partei optiert gemäß § 6 Abs. 2 UStG zur Umsatzsteuerpflicht des Grundstückumsatzes.

Der Kaufpreis beträgt **EUR**
zuzüglich 20 % Ust **EUR**
sohin insgesamt **EUR**
(in Worten: Euro)

3.2. Die kaufende Partei hat an den Masseverwalter bereits einen Betrag von EUR als Vadium bezahlt und wird dieser Betrag nunmehr für die Kaufpreiszahlung gewidmet. Der Restkaufpreis in der Höhe von **EUR** ist spesen- und abzugsfrei binnen vier Wochen nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages an das nachstehend angeführte Anderkonto der verkaufenden Partei so zu bezahlen, dass die Gutschrift spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist auf dem Tagesauszug aufscheint:

Konto lautend auf Masseverwalter Mag. Martin Edlmann:
Bankinstitut: Raiffeisenbank Region Vöcklabruck eGen
IBAN: AT80 3471 0873 0222 2107

3.3. Weiters verpflichtet sich die kaufende Partei binnen derselben Frist von vier Wochen auf das oben angeführte Konto des Masseverwalters zur Durchführung der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr zusätzlich zum Kaufpreis, einen Betrag von **EUR** (GrESt EUR und Eintragungsgebühr EUR) zu überweisen.

3.4. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gem. § 456 UGB vereinbart.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung hat die verkaufende Partei das Recht, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist mit der Wirkung zurückzutreten, dass der gesamte Vertrag aufgehoben wird. In diesem Fall haftet die kaufende Partei für alle der Masse und der Pfandgläubigerin entstehenden Schäden verschuldensunabhängig.

3.5. Dieser Vertragspunkt gilt zwischen den Parteien unbedingt. Sollten die Bedingungen gemäß Punkt 9. nicht eintreten, verpflichtet sich die verkaufende Partei den Kaufpreis ohne Verzinsung an die kaufende Partei zurückzuüberweisen.

4. Übergabe – Übernahme

4.1. Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Vermögensteile in den Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem auf die

Rechtswirksamkeit des Vertrages folgenden Monatsfünfzehnten (bei Eintritt vor diesem Termin) oder Monatsletzten, jeweils 24.00 Uhr. Wird daher in diesem Vertrag auf das Datum der Übergabe und Übernahme abgestellt, so gilt dieser Zeitpunkt und zwar unbeschadet einer allfälligen späteren oder früheren tatsächlichen physischen Übergabe und Übernahme.

4.2. Der verkaufenden Partei wird zur Räumung des Kaufgegenstandes von ihren Sachen, die nicht kaufgegenständlich sind, eine Frist von längstens 6 Monaten ab dem Übergabestichtag eingeräumt. Eine vorzeitige Räumung ist jederzeit möglich. Bis zur tatsächlichen Räumung hat die verkaufende Partei die auf die Liegenschaft entfallenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zu tragen oder der kaufenden Partei zu ersetzen.

Die verkaufende Partei trifft ansonsten keine Räumungsverpflichtung und hat die kaufende Partei auch etwaige auf der Liegenschaft verbleibende unbrauchbare Gegenstände und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen und zu entsorgen.

4.3. Mit dem Datum der Übergabe und Übernahme

- geht das Risiko des zufälligen Unterganges oder zufälligen Beschädigung des Kaufgegenstandes oder seiner Teile auf die kaufende Partei über;
- gehen – soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist – sämtliche Lasten, Gefahren, Nutzen und Vorteile sowie die Pflicht zur Zahlung aller mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Betriebskosten und Lasten etc. sowie Steuern, Umlagen und sonstige öffentliche Abgaben aller Art auf die kaufende Partei über.

4.4. Die kaufende Partei ist verpflichtet, unverzüglich mit dem Datum der Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes die ihr von der verkaufenden Partei schriftlich bekannt gegebenen Versicherungsunternehmen von der Veräußerung jener Wirtschaftsgüter zu verständigen, für die Versicherungen bestehen. Die kaufende Partei ist nach Maßgabe der §§ 79 ff VersVG berechtigt, diese Versicherungsverhältnisse aufzulösen.

5. Gewährleistungs- und Anfechtungsverzicht

5.1. Die kaufende Partei hat den Kaufgegenstand begangen und besichtigt und haftet daher die verkaufende Partei weder für ein bestimmtes Grundaussmaß noch für eine besondere Beschaffenheit oder sonstige Eigenschaft und Ertragsfähigkeit des Kaufgegenstandes. Die verkaufende Partei haftet lediglich dafür, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft lastenfrei von den in Pkt. 1.2. im Grundbuchs-auszug angeführten Geldlasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht. Die verkaufende Partei haftet auch nicht für die Freiheit der Liegenschaft von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter, wobei festgehalten wird, dass der verkaufenden Partei neben der in Pkt. 1. genannten von der Firma AEP H2 GmbH betriebenen PV-Anlage, keine weiteren derartigen Rechte bekannt sind.

Die kaufende Partei übernimmt auch etwaige Lasten, die sich aus Bau- und sonstigen behördlichen Bescheiden ergeben.

Der Verkauf erfolgt im Rahmen einer Verwertung im Konkurs. Die kaufende Partei erwirbt wie in einer öffentlichen Versteigerung.

Es war daher alleine Aufgabe der kaufenden Partei, sich Kenntnis über den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Zustand des Kaufgegenstandes zu verschaffen. Der kaufenden Partei ist ausreichend Gelegenheit gegeben worden, den Kaufgegenstand zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen.

5.2. Aus den angeführten Gründen haftet die verkaufende Partei auch weder für die technische noch für die rechtliche oder wirtschaftliche Tauglichkeit und Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes oder einzelner Teile, sowie für das Vorliegen behördlicher Genehmigungen oder die Erfüllung von Behördenauflagen.

Der vorstehende Haftungsausschluss bezieht sich auch auf etwaige Anspruchstellungen aus dem Titel des Schadenersatzes oder des Ersatzes von Mangelfolgeschäden.

5.3. Die Parteien verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder geänderter Verhältnisse und erklären auch, dass der vereinbarte Kaufpreis dem wahren Wert der Liegenschaft entspricht. Leistung und Gegenleistung werden nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass eine Anfechtung des Vertrages nach § 934 ABGB (laesio enormis) nicht erfolgen kann.

5.4. Der kaufenden Partei wurde bereits ein Energieausweis übergeben/bisher kein Energieausweis übergeben. Dieser wird auf Kosten der verkaufenden Partei binnen vier Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung nachgereicht. Die kaufende Partei verpflichtet sich in der Folge, den Erhalt zu bestätigen.

6. Kosten, Steuern, Gebühren und Vollmacht

6.1. Alle mit der Errichtung und Ausführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Barauslagen, Beglaubigungskosten, Gebühren und Steuern trägt die kaufende Partei. Etwaige persönliche Steuern tragen die Parteien jeweils selbst.

6.2. Die Verkäuferin ist eine Körperschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG und besteht deshalb eine Ausnahme von der Immobilienertragsteuer (Rz 6709a EStR). Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft sind somit die Bestimmungen der auf Veräußerungsvorgänge ab dem 01.04.2012 anzuwendenden Regelungen zur Erhebung der Immobilienertragsteuer nicht anzuwenden.

6.3. Mit der aus dem Kaufpreis zu befriedigenden Sondermasse sind demnach die Verwertungshandlung des Masseverwalters, nicht jedoch die Kosten der Errichtung der Vertragsurkunde und die Kosten einer grundbücherlichen Durchführung des Vertrages abgegolten, wobei die kaufende Partei diesbezüglich den Auftrag an die

LANDL + EDELMANN RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT bzw. den Masseverwalter erteilt hat. Die dafür auflaufenden Kosten werden mit 1,0 % des Kaufpreises zuzüglich USt. und Barauslagen pauschal vereinbart und sind binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu überweisen, wobei 3/4 des Grundhonorares binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Vertrages und 1/4 nach grundbücherlicher Durchführung des Vertrages, jeweils nach Vorschreibung, zur Zahlung fällig sind. Festgestellt wird, dass sich das Vertretungsverhältnis der Vertragsverfasserin nicht auf die kaufende Partei bezieht.

Sollte zu einem Rechtsgeschäft eine Treuhandabwicklung zu einer Bankenfinanzierung erforderlich sein, so wird das Honorar mit 0,2 % des jeweiligen Treuhandbetrages zuzüglich USt. und Barauslagen pauschal vereinbart. Die Zahlungsmodalitäten werden analog den vorstehenden Regelungen vereinbart.

6.4. Sämtliche Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen die LANDL + EDELMANN RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT, FN 45449m, Ferdinand Öttl-Straße 15, 4840 Vöcklabruck, einseitig unwiderruflich mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, zur Stellung von Anträgen nach § 77 GBG, insbesondere ausdrücklich nach § 77, Abs. 1 GBG, zur Abfassung allfälliger Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages, welche zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sein sollten, zur Abgabe von Aufsandungs- und Einverleibungserklärungen und zur wiederholten Unterfertigung von Rangordnungsgesuchen samt Antragstellung auf Einverleibung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, ferner zur Abgabe sämtlicher Erklärungen in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form, sofern diese Erklärungen zur (insbesondere grundbücherlichen) Durchführung des Vertrages erforderlich sein sollten.

Entsprechend der geplanten Abwicklung werden der Kaufvertrag und die Lösungsquittungen sowie sonstige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden an die LANDL + EDELMANN RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT, übermittelt. Das Original des Kaufvertrages wird nach Abwicklung der kaufenden Partei ausgehändigt.

7. Rangordnung

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, Rangordnungsgesuche oder Rangordnungserklärungen für die beabsichtigte Veräußerung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft mit der Empfangsberechtigung des Rangordnungsbeschlusses durch die Vertragsverfasserin zu errichten und der Vertragsverfasserin auszuhändigen.

8. Grundverkehrserklärung

Variante 1: Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt österreichischer Staatsbürger bzw. EU/EWR-Bürger und Deviseninländer zu sein bzw. erklärt die kaufende Partei eine Gesellschaft zu sein, deren Anteile sich mehrheitlich im Besitz

österreichischer Staatsbürger bzw. EU/EWR-Bürger befindet bzw. eine österreichische Gebietskörperschaft zu sein.

Die Vertragsparteien erklären somit, dass die vertragsgegenständlichen Rechtserwerbe nach den Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 idgF. keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedürfen. Den Parteien sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Variante 2: Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt Staatsbürger zu sein bzw. eine Gesellschaft, deren Anteile sich mehrheitlich im Besitz Staatsbürger befindet. Die Rechtsgeschäfte bedürfen daher der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

9. Bedingungen

9.1. Vorliegender Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt mit dem Eintritt der nachstehenden Bedingungen:

- Erlangung der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichts
- grundverkehrsbehördliche Genehmigung (bei Erfordernis Ausländergrundverkehr)

9.2. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Bedingung nicht die Fälligkeit der von der kaufenden Partei zu leistenden Zahlungen aufschiebt.

9.3. Der Masseverwalter verpflichtet sich, die kaufende Partei unverzüglich vom Eintreten der für das Wirksamwerden des Vertrages aufgestellten Bedingung zu informieren und über Verlangen die vorgesehenen Urkunden in Kopie vorzulegen.

10. Sonstige Vereinbarungen- Gerichtsstand

10.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Urkunden zu unterfertigen und auszuhändigen, sämtliche Erklärungen abzugeben und Informationen zu erteilen, die zur Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrages erforderlich sind.

10.2. Eine Mehrheit von kaufenden Parteien haftet für sämtliche Verpflichtungen solidarisch.

10.3. Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten zwischen ihnen das sachlich zuständige Gericht in Wels. Auf Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

10.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom vereinbarten Schriftlichkeitsgebot.

11. Aufsandungserklärung

Sohin erteilen die Parteien ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Vertragsurkunde ohne ihr ferneres Einvernehmen auch über einseitiges Einschreiten ob der Liegenschaft EZ 1208, Grundbuch 50302 Ampfelwang, nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

Einverleibung des Eigentumsrechtes für

.....

Vöcklabruck, am
EdeIM89/LiegEZ1208 / E/BK

Mag. Martin Edelmann
als Masseverwalter

.....
kaufende Partei

ENTWURF